



## DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

### **Berufung 01/2007**

In der Berufungssache des Herrn Rene Bright (Boot Laser 181606) gegen Herrn Jan Derkum (Boot Laser 137411) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Ranglistenregatta für 505er und Laser der Segler Vereinigung Wuppertal e.V. vom 24.03.2007 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 12. Januar 2008 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer und der Berufungsgegner segelten mit Wind von Steuerbord, der Berufungsgegner in Lee des Berufungsführers mit Überlappung. Sie näherten sich einer Steganlage, die der Berufungsgegner nicht passieren konnte. Der Berufungsgegner verlangte Raum Land ca. 3 Sekunden bevor er wegen des Hindernisses wenden musste. Danach kam es zu einer Kollision zwischen beiden Booten, als der Berufungsgegner mit einem Winkel von 90° in das Heck des Berufungsführers hinein fuhr. Das Boot des Berufungsführers wurde dabei beschädigt. Der Berufungsführer war vom Schiedsgericht wegen Verletzung der Regel 19.1 WR von der 3. Wettfahrt ausgeschlossen worden.

Der Berufungsführer macht mit seiner Berufung geltend, das Schiedsgericht habe die Zeugen nicht in Anwesenheit der Protestparteien gehört, sein Einspruch gegen das Vernehmen des Zeugen, des Vaters des Berufungsgegners, als Interessierte Partei sei vom Schiedsgericht nicht berücksichtigt worden. Im Übrigen greift die Berufung den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt an.

### **Begründung**

Die Rügen des Berufungsführers zum Verfahren des Schiedsgerichts greifen nicht durch. Im Übrigen wendet sich die Berufung gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Die Rüge zur Verfahrensweise des Schiedsgerichts bei der Zeugenvernehmung ist unbegründet. In seiner Erwiderung auf die Stellungnahme des Schiedsgerichts bestätigt der Berufungsführer, dass die Befragung des Zeugen in Anwesenheit der Parteien erfolgte. Der Zeuge (Vater des Berufungsgegners) war zuvor ohne Anwesenheit der Parteien vom Schiedsgericht lediglich eindringlich auf seine Verpflichtung, wahrheitsgemäß auszusagen, hingewiesen worden. Das Schiedsgericht hätte dies auch in Anwesenheit der Parteien vornehmen sollen. Die Rechte des Berufungsführers als Verfahrensbeteiligter wurden durch die Verfahrensweise des Schiedsgerichts jedoch nicht beeinträchtigt. Er war bei der Zeugenaussage zugegen und konnte den Zeugen befragen.

Die weitere Rüge, dass der Zeuge (Vater des Berufungsgegners) vom Schiedsgericht vernommen wurde, obwohl er Interessierte Partei gewesen sei, greift ebenfalls nicht durch. Zwar ist der Vater des Berufungsgegners Interessierte Partei nach den Definitionen der WR, weil er ein persönliches Interesse an der Entscheidung hat. Dies schließt jedoch seine Zeugenvernehmung nicht aus.

### **Berufung 03/2007**

In der Berufungssache des Herrn Rainer Blohm (Boot Drachen GER 741 "Kiwi") gegen Herrn Walther Behrens (Boot Drachen GER 939 „Avanti“) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Frühjahrs-Verbandsregatta IV 2007 des Norddeutschen Regatta Vereins vom 29.04.2007 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 12. Januar 2008 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen, soweit sie sich gegen den Ausschluss des Berufungsführers von der Wettfahrt Nr. 7 der Frühjahrs-Verbandsregatta IV 2007 richtet. Insoweit wird die Entscheidung des Schiedsgerichts bestätigt.

Im Übrigen, soweit es um die Zurückweisung des Protestes des Berufungsführers gegen den Berufungsgegner (Protestgegner des Ausgangsverfahrens) geht, wird die Sache zur Neuverhandlung binnen einer am 31.05.2008 ablaufenden Frist zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Der Berufungsführer rundete die Tonne 3, an deren luvwärtiger Seite ein teilnehmendes Boot im Wind lag. Er segelte auf am-Wind-Kurs mit Wind von Backbord, als der mit Wind von Steuerbord segelnde Berufungsgegner wegen des an der Tonne liegenden Bootes ausweichen musste und mit ihm kollidierte. Es kam zu Schaden am Boot des Berufungsführers.

### **Begründung:**

Soweit sich die Berufung gegen den eigenen Ausschluss von der Regatta richtet, wendet sie sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Die Entscheidung war jedoch insoweit aufzuheben und zur Neuverhandlung zurückzuverweisen, als mit ihr dem vom Berufungsführer begehrten Ausschluss des Berufungsgegners nicht stattgegeben wurde. Der vom Schiedsgericht festgestellte Sachverhalt gab Anlass zu prüfen, ob der Berufungsgegner nach Regel 14 (b) WR wegen der Berührung mit Schaden als Wegerechtsboot auszuschließen war. Das Schiedsgericht hat zu dieser Frage keine Feststellungen getroffen.

Bei einer Berührung mit Schaden oder einer Verletzung sind stets Feststellungen zu der Frage, ob auch das Wegerechtsboot nach Regel 14 WR zu bestrafen ist, zu treffen.

## **Berufung 04/2007**

In der Berufungssache der Frau Lina Rixgens (Boot Opti GER 11862) gegen Herrn Maximilian Endlicher (Boot Opti GER 11806) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Entenregatta des Segel Club Giessen e.V. vom 16.06.2007 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 12. Januar 2008 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

Der Berufungsgegner wird von der 2. Wettfahrt ausgeschlossen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Der Berufungsgegner hatte nach seinem ordnungsgemäßen Zieldurchgang die Ziellinie noch einmal von Luv nach Lee durchquert. Nach Regel 12 der Segelanweisungen durfte die Ziellinie außer zum Zieldurchgang nicht durchsegelt werden. Die Berufungsführerin, die den Vorfall beobachtete, als sie die Wettfahrt bereits beendet hatte, protestierte gegen den Berufungsgegner. Ihr Protest wurde vom Schiedsgericht mit der Begründung zurück gewiesen, sie habe den Protest nicht bei der Wettfahrtleitung auf dem Wasser angemeldet. Außerdem fände Nr. 12 der Segelanweisungen keine Anwendung, weil der Berufungsgegner die Wettfahrt bereits beendet hatte.

### **Begründung:**

Nach dem vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt hat der Berufungsgegner die Ziellinie unter Verletzung der Nr. 12 der Segelanweisungen nach seinem Zieldurchgang noch einmal durchsegelt.

Die Annahme des Schiedsgerichts, Nr. 12 der Segelanweisungen fände keine Anwendung mehr, weil der Berufungsgegner die Wettfahrt bereits beendet hatte, als er die Ziellinie noch einmal durchsegelte, ist fehlerhaft. Die Wettfahrtregeln einschließlich der ergänzenden Segelanweisungen gelten für alle Teilnehmer einer Wettfahrt und sofern ihr Regelungsinhalt einschlägig ist, auch für Teilnehmer, die eine Wettfahrt beendet haben. Dies ergibt sich bereits aus Abs. 1 Satz 2 Einleitung WR und, soweit es um die Begegnung von Booten geht aus Teil 2 Einleitung Satz 1 WR. Nr. 12 der Segelanweisungen wäre ihres wesentlichen Regelungsinhaltes beraubt, wenn sie nicht für Boote nach deren Zieldurchgang gelten würde. Zweck der Regelung ist es, die Ziellinie von Booten frei zu halten, die nicht durchs Ziel gehen, um so der Wettfahrtleitung zuverlässige Zieldurchgangsfeststellungen zu ermöglichen.

Der Protest der Berufungsführerin konnte formell nicht beanstandet werden. Der ihrem Protest zugrunde liegende Sachverhalt ereignete sich nach ihrem Zieldurchgang. Eine Verletzung der Nr. 16 Abs.1 Satz 3 der Segelanweisungen liegt nicht vor.

Nr. 16 der Segelanweisungen bestimmt, dass ein Boot, das protestieren will, der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitteilen muss, gegen wen sich der Protest richtet. Die Berufungsführerin war jedoch bereits durch das Ziel gegangen, als sie den Vorfall bemerkte. Nr. 16 Abs.1 Satz 3 der Segelanweisungen fand auf sie keine Anwendung mehr.

### **Berufung 05/2007**

In der Berufungssache des Herrn Holger Haß (Wasserschiedsrichter nach Anhang P) gegen Frau Nadine Boehm (Boot Opti 11007) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des „Seeshaupter Opti-Preises A 2007“ des Yacht-Club Seeshaupt e.V. vom 10.06.2007 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 12. Januar 2008 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war als Wasserschiedsrichter für die Ahndung von Verstößen nach Regel 42 gemäß Anhang P eingesetzt. Er protestierte gegen die Berufungsgegnerin wegen Verletzung von Wegerechtsregeln beim Runden der Tonne 1 der Wettfahrt Nr. 4. Das Schiedsgericht verhandelte den Protest als eigenen Protest nach Regel 60.3 (a) WR und entschied, dass kein am Vorfall beteiligtes Boot auszuschließen war.

#### **Begründung:**

Der Berufungsführer ist nicht Partei des Ausgangsverfahrens und damit nicht berechtigt, Berufung gegen die Schiedsgerichtsentscheidung einzulegen, Regel 70.1 WR.

Der Berufungsführer war als Wasserschiedsrichter nach Anhang P eingesetzt und damit Mitglied des Schiedsgerichts oder von ihm benannter Beobachter, Regel P1 Anhang P WR. Nach Regel P 1 konnte er Protest nur wegen eines Verstoßes gegen Regel 42 WR einlegen. Wegen Verletzung einer sonstigen Regel konnte er einen Bericht an das Schiedsgericht einreichen, dem es dann oblag zu entscheiden, ob es gegen die Berufungsgegnerin nach Regel 61.1 (b) WR protestieren wollte. Das Schiedsgericht hat sich mit dieser Frage jedoch nicht beschäftigt und ohne Mitwirkung des Berufungsführers in der Sache entschieden.

Auch wenn der Berufungsführer Mitglied des Schiedsgerichts für die Ahndung von Verstößen nach Regel 42 gemäß Anhang P gewesen sein sollte, kann er nicht eine Bestätigung oder Berichtigung der Entscheidung des Schiedsgerichts nach Regel 70.2 WR verlangen. Dies bleibt der Beschlussfassung des ganzen Schiedsgerichts vorbehalten.

### **Berufung 06/2007**

In der Berufungssache des Herrn Holger Haß (Wasserschiedsrichter nach Anhang P) gegen Herrn Florian Hertel (Boot Opti 11798) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des „Seeshaupter Opti-Preises A 2007“ des Yacht-Club Seeshaupt e.V. vom 10.06.2007 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 12. Januar 2008 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war als Wasserschiedsrichter für die Ahndung von Verstößen nach Regel 42 gemäß Anhang P eingesetzt. Er protestierte gegen den Berufungsgegner, weil dieser in der Verhandlung des Protestes des Berufungsführers gegen eine andere Teilnehmerin ausgesagt habe, er habe diese nach ihrem Regelverstoß durch ständiges Attackieren daran gehindert, sich frei zu segeln, um die Strafe nach Regel 44 WR durchzuführen. Das Schiedsgericht verhandelte den Protest als eigenen Protest nach Regel 60.3 (a) WR und entschied, dass eine Regelverletzung nicht vorlag.

### **Begründung:**

Der Berufungsführer ist nicht Partei des Ausgangsverfahrens und damit nicht berechtigt, Berufung gegen die Schiedsgerichtsentscheidung einzulegen, Regel 70.1 WR.

Der Berufungsführer war als Wasserschiedsrichter nach Anhang P eingesetzt und damit Mitglied des Schiedsgerichts oder von ihm benannter Beobachter, Regel P1 Anhang P WR. Nach Regel P 1 konnte er Protest nur wegen eines Verstoßes gegen Regel 42 WR einlegen. Wegen Verletzung einer sonstigen Regel konnte er einen Bericht an das Schiedsgericht einreichen, dem es dann oblag zu entscheiden, ob es gegen die Berufungsgegnerin nach Regel 61.1 (b) WR protestieren wollte. Das Schiedsgericht hat sich mit dieser Frage jedoch nicht beschäftigt und ohne Mitwirkung des Berufungsführers in der Sache entschieden.

Auch wenn der Berufungsführer Mitglied des Schiedsgerichts für die Ahndung von Verstößen nach Regel 42 gemäß Anhang P gewesen sein sollte, kann er nicht eine Bestätigung oder Berichtigung der Entscheidung des Schiedsgerichts nach Regel 70.2 WR verlangen. Dies bleibt der Beschlussfassung des ganzen Schiedsgerichts vorbehalten.

### **Berufung 07/2007**

In der Berufungssache des Herrn Fritz Himmler (Boot G 106 „Frizzante“) gegen Herrn Franz Hasler (Boot G 035 „Bebotte 4“) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Regatta „Das Blaue Band des Chiemsees“ des Chiemsee-Yacht-Club e.V. vom 23.06.2007 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 12. Januar 2008 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

Der Berufungsführer ist mit seiner Zieldurchgangsposition in das Ergebnis der Wettfahrt einzusetzen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Beim Runden der Tonne 1 kam es zu einer Kollision zwischen dem Berufungsführer und dem Berufungsgegner. Beide segelten mit Wind von Backbord ein und überlappten. Der Berufungsgegner hatte Innenposition. Streitig war der Seitenabstand zur Tonne, der nach den Feststellungen des Schiedsgerichts zwischen einer Bootslänge (Angabe des Berufungsgegners) und 50 Metern (Angabe des Berufungsführers) lag. Bei der Kollision kam es zu Schäden an beiden Booten. Der Berufungsgegner gab danach die Wettfahrt auf.

### **Begründung:**

Das Schiedsgericht konnte in der Verhandlung nicht feststellen, ob der Vorfall in dem Raum stattfand, den der Berufungsgegner benötigte, um zwischen der Tonne 1 und dem Berufungsführer die Bahnmarke zu passieren, Regel 18 WR. Die Beweislast dafür trägt der Berufungsgegner. Deren Nichterfüllung geht zu seinen Lasten. Bleibt es in einer Verhandlung Streitig, ob ein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung der Regeln des Abschnitt C führt, trägt derjenige die Beweislast für diesen Sachverhalt, der sich auf die Anwendung dieser Regeln beruft. Genügt er den Anforderungen dieser Beweislast nicht, finden die allgemeinen Regeln des Teil 2, Abschnitt A und B WR Anwendung.

Danach hatte sich der Berufungsgegner als Luvboot vom Berufungsführer als Leeboot freihalten müssen Regel 11 WR. Da der Berufungsgegner die Wettfahrt aufgab, ist eine Entscheidung über seinen Ausschluss in der lediglich aus einer Wettfahrt bestehenden Regatta entbehrlich.

Für eine Anwendung der Regel 14 WR mit einer Bestrafung des Berufungsführers als wegeberechtigtem Boot wegen des eingetretenen Schadens an beiden Booten ergaben sich bereits nach dem Vortrag beider Protestparteien im Verfahren vor dem Schiedsgericht, die beide die Kollision aus unvermeidbar bezeichneten, keine Anhaltspunkte.

### **Berufung 08/2007**

In der Berufungssache des Herrn Thomas Schenk (Boot GER 6408 „Intoxication“) gegen Herrn Harry Klawonn (Boot GER 19 „Lufftikus“) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der 70. Warnemünder Woche des Warnemünder Segel-Clubs e.V. vom 14.07.2007 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 12. Januar 2008 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Nach dem Start zur Bäderregatta gab der außen liegende Berufungsführer dem Berufungsgegner nicht den Raum, den dieser benötigte, um die Westmole zwischen dem Berufungsführer und dem Hindernis zu passieren. Das Schiedsgericht schloss den Berufungsführer nach Regel 18.5 WR von der Wettfahrt aus.

### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Die formellen Rügen des Berufungsführers greifen nicht durch. Der Ausschluss des Berufungsführers erfolgte zu Recht, Regel 18.2 (a) WR. Zu Recht hat das Schiedsgericht bei der Sachverhaltsprüfung auf Regel 18.5 WR abgestellt. Der Ausschluss des Berufungsführers war danach aber nach Regel 18.2 (a) WR auszusprechen.

In formeller Hinsicht wendet sich die Berufung gegen die Feststellungen des Schiedsgerichts zum Protestruf des Berufungsgegners und dem Setzen der Protestflagge nach Regel 61.1 (a) WR. Substantiiertes Vortrag dazu fehlt jedoch. Auch die weitere Rüge der Berufung, wegen der falschen Angabe der Segelnummer im Protestformular sei er erst verspätet von der Protestverhandlung unterrichtet worden, kann keinen Erfolg haben. Zweifel an der Identität ergaben sich bereits deshalb nicht, weil der Bootsname im Protestformular richtig aufgeführt war. Dass seine Verteidigung im Protestverfahren wegen der späteren Benachrichtigung von der Protestverhandlung beeinträchtigt wurde, trägt der Berufungsführer nicht vor.

## **Berufung 09/2007**

In der Berufungssache der Frau Isabella Strobel (Boot Teeny 690 „Teeny Weeny“) gegen Frau Anne Bauer (Boot Teeny 668 „Ocean Pacific“) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Landesjüngstenmeisterschaft Baden-Württemberg des Segel- und Motorboot Club Überlingen e.V. vom 07.09.2007 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 12. Januar 2008 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Berufungsführerin ist mit ihrer Zieldurchgangsposition in das Ergebnis der 4. Wettfahrt der Landesjüngstenmeisterschaft Baden-Württemberg 2007 einzusetzen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Das Schiedsgericht hat nach Anhörung von Zeugen die Berufungsführerin wegen Berührung der Leetonne nach Regel 31 WR von der 4. Wettfahrt ausgeschlossen.

### **Begründung:**

Das Schiedsgericht konnte in der Verhandlung und Beweisaufnahme nicht feststellen, dass die Berufungsführerin die Leetonne bei der Rundung berührte. Seine gegenteilige Annahme hat das Schiedsgericht lediglich aus dem Umstand abgeleitet, dass sich die Bahnmarke beim Passieren durch die Berufungsführerin entgegen dem Uhrzeigersinn drehte.

Der Rückschluss aus der Drehbewegung der Tonne auf deren Berührung durch das passierende Boot der Berufungsführerin ist nicht zweifelsfrei möglich. Auch andere Ursachen, wie allein der Umstand eines nahen Passierens, können dafür ursächlich sein. Danach war der Ausschluss der Berufungsführerin von der Wettfahrt aufzuheben.